

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 12. Dezember

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberflieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Einiges über das eidgenössische Schul-Tableau. (Schluß.) — A. v. Boguslawski: Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege 1870—71. — Eidgenossenschaft: Landesbefestigung. Das Militär-Budget pro 1886. Ankauf des Waffenplatzes Frauenfeld. Die Versammlung des Offiziersvereines des Kantons Zürich. Der militärische Vorunterricht III. Stufe. Verkauf von Zelten. — Ausland: Deutschland: Handhabung der Ausweitungsmassregeln bei zum Militärdienst ausgehobenen Ausländern. Frankreich: Truppenübungen im Gebirge. Rußland: Russische Ueberführung des deutschen Generalstabswerts.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Oktober 1885. *)

Der Entwurf einer Kriegs-Transport-Ordnung, welcher dem Bundesrath vorliegt, lautet: § 1. Die Benutzung der Eisenbahnen zu Militär-Transporten im Kriege, sowie die Abrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Militärbehörden über die für solche Benutzung zu gewährenden Vergütungen erfolgt nach Maßgabe einer anliegenden Militär-Transportordnung für Eisenbahnen im Kriege. § 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die in den Anlagen der Kriegstransport-Ordnung enthaltenen technischen Vorschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. — Die Transportordnung enthält allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden, Vorbereitung der Militär-Transporte, Beförderung von Mannschaften, sowie von Truppen mit Pferden, Fahrzeugen u. s. w. Beförderung von Militärgut und Berechnung und Zahlung der Vergütungen. Der Entwurf hat die Tendenz wie ein bereits vor mehreren Jahren gemachter Versuch, die Eisenbahnhoheit des Reiches auf festere Grundlagen zu stellen. Der frühere Gesetzentwurf beabsichtigte die gebotene Abhängigkeit aller deutschen Bahnen, also auch der außerpreussischen Staats- und Privatbahnen von den Weisungen der Centralregierung im Falle eines Krieges zu präzisiren. Der Partikularismus hatte sich jedoch gegen die praktische Anwendung eines auf den Ausbau des Reiches gerichteten Gedankens aufgelehnt, und war der Entwurf zurückgewiesen worden. Der jetzige unter-

scheidet sich von dem früheren dadurch, daß er die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Herstellung der im strategischen Interesse notwendigen Bauanlagen nicht behandelt; auch ist die Feststellung der Tarife für die Militärtransporte im Kriege dabei noch nicht in Angriff genommen worden.

Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht die allerhöchste Kabinettsordre vom 20. September betreffend die Aenderungen des Organisationsplanes für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule. Die Einberufung zum Besuch der Anstalt erfolgt durch die beiden Generalinspektionen, welche sich bei eintretendem Mangel an Raum über die Zahl der Einzubrufenden unter sich zu benehmen haben. Es dürfen grundsätzlich nur solche Offiziere einberufen werden, welche bis zum Beginn des Lehrganges mindestens 1 Jahr 9 Monate nach Ablegung der Offiziersprüfung im praktischen Dienste der Truppe gestanden haben. Der Uebertritt in den obern Ingenieurcötus hängt von dem Bestehen der Berufsprüfung nach Schluß des unteren Cötus ab. Der Lehrgang des unteren Ingenieurcötus dauert 11 Monate, der des oberen 9½ Monate. Die Berufsprüfung wird vor der Prüfungskommission für Sekondelieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps am Schluß des unteren Cötus an der Anstalt abgelegt. Die am Schluß des oberen Cötus abzuhaltende Schlussprüfung wird gleichfalls vor dieser Kommission an der Anstalt abgelegt.

Durch die Berufsprüfung sollen die Offiziere der Artillerie das für den Dienst ihrer Waffe unerläßliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps einen gewissen Abschluß in ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung und die genügende

*) Mußte wegen Mangel an Raum zurückgelegt werden.